

Vernehmlassung 20.433 Pa. Iv. UREK-NR. Schweizer Kreislaufwirtschaft stärken - Teilrevision Umweltschutzgesetz

Organisation / Organisation / Organizzazione	Kanton Solothurn Bau- und Justizdepartement Amt für Umwelt
Adresse / Indirizzo	Werkhofstrasse 5 4509 Solothurn
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	24. Januar 2022 Dr. Thilo Arlt Abteilung Stoffe

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die vorliegende Teilrevision des USG verfolgt das Ziel, die Schweizer Kreislaufwirtschaft zu stärken. Es ist eine Stossrichtung, die wir im Kanton Solothurn grundsätzlich unterstützen. Wo in der Vorlage eine Wahl besteht zwischen dem Mehrheitsantrag und Minderheitsanträgen, befürworten wir den Mehrheitsantrag. Die Vorlage enthält viele «kann»-Bestimmungen. Damit die Kreislaufwirtschaft in der Schweiz wirksam gestärkt wird, dürfen diese Regelungen nicht Lippenbekenntnisse bleiben, sondern Bund und Kantone müssen die neuen Möglichkeiten und Kompetenzen auch tatsächlich nutzen.

Bemerkungen zu einzelnen Artikeln / Remarques par rapport aux différents articles / Osservazioni su singoli articoli

Artikel, Absatz, Gesetz Article, alinéa, loi Articolo, capoverso, legge	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 30a Vermeidung	Annehmen	Hier besteht die Wahl zwischen zwei Minderheitsanträgen. Wir unterstützen die «muss»-Bestimmung gegenüber der «kann»-Bestimmung, da mit dem Nebensatz «... wenn deren Nutzen

Artikel, Absatz, Gesetz Article, alinéa, loi Articolo, capoverso, legge	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		die durch sie verursachte Umweltbelastung nicht rechtfertigt.» ohnehin ein «weiches» Kriterium vorgesehen ist.
Art. 30b, Abs. 2, Bst. c	Ergänze: «...vollständig zu entpacken und Verpackung und Inhalt separat zu sammeln,...»	Der Artikel ist gut gemeint aber ohne die beantragte Ergänzung problematisch. Aktuell werden die Produkte nicht oder nur ungenügend entpackt. Mit dem Artikel könnte der Bundesrat vorschreiben, dass z.B. verpackte Lebensmittel vollständig von der Verpackung getrennt werden müssen. Dies ist jedoch nicht klar formuliert. Der Artikel darf nicht dazu führen, dass die Grossverteiler die maschinelle Entpackung mittels sogenannter Hammermühlen selbst durchführen (statt bei den Verwertern, meist Biogasanlagen). Die Detailhandelsangestellten haben kaum das nötige Knowhow im Einstellen der Maschinen, um den Eintrag von Plastikfetzen in die Abfallsuppe weitgehend zu verhindern. Der Artikel macht nur Sinn, wenn tatsächlich die vollständige Trennung von Inhalt und Verpackung vorgeschrieben wird. Dies kann beim Händler, genauso gut aber auch beim Verwerter geschehen.
Art. 30d, Abs. 2, Bst. c	Streichen	Im Gegensatz zur VVEA ist hier keine Frist vorgesehen, so dass die Umsetzung sofort geschehen sollte, also ein Widerspruch zur VVEA.
Art. 30d, Abs. 2, Bst. d	Ersetze «kompostierbare Abfälle» mit «biogene Abfälle, ausgenommen (Energie-)Holz»	Die stoffliche Verwertung der kompostierbaren Abfälle ist bereits ausreichend gesetzlich verankert. Was fehlt sind z.B. vergärbare Abfälle, daher bitte den Terminus «biogene Abfälle» wählen, evtl. mit der Einschränkung «ausgenommen (Energie-) Holz».
Art. 30d, Abs. 3	Streichen	Überflüssig, da selbstverständlich. Bei Bedarf in der Verordnung präzisieren (z.B. VVEA)
Art. 31b Abs. 4	Präzisierung	Die auf Basis der geltenden Art. 30b und 30d USG erlassenen Bestimmungen zur Separatsammlung von Glas, Papier, Karton, Metalle, Grünabfälle und Textilien sind durch den neuen Art. 31b Abs. 4 nicht betroffen. Auch die in der Verordnung über Getränkeverpackungen geregelte Separatsammlung von Getränkeverpackungen aus Glas, PET, Metall und PVC behält ihre Gültigkeit. Dies ist zu begrüssen. Dennoch soll präzisiert werden, dass der Bund weitere Abfälle unter das Monopol der Kantone stellen kann. So ist gewährleistet, dass andere Siedlungsabfälle auch künftig unter Umständen durch die Kantone gesammelt und verwertet bzw. entsorgt werden können.
Art. 35j Abs. 1	Ergänze: Bst. e. eine Lenkungsabgabe auf Deponien	Kantonale Ansätze zu einer Lenkungsabgabe gibt es bereits (z.B. BL). Das führt jedoch zu Abfalltourismus bzw. Ausweichbewegungen in die Nachbarkantone. Um das Recycling und die Kreislaufwirtschaft zu fördern, wäre eine nationale Lenkungsabgabe wünschenswert.